

V e r o r d n u n g

über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Marienmünster.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Abs. 2 a des Schulverwaltungsgesetzes vom 18. Januar 1985 (GV. NW S. 155) zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV.NW S. 430) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) zuletzt geändert am 17. Juli 1997 (GV. NW. S. 458) wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Marienmünster vom 16. September 1998 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Stadt Marienmünster ist Träger der Hauptschule - Gemeinschaftsschule - Marienmünster und der Kath. Grundschulen Vörden, Bredenborn und Kollerbeck.

§ 2

- (1) Der Schulbezirk der Hauptschule umfaßt das Gebiet der Stadt Marienmünster.
- (2) Der Schulbezirk der Kath. Grundschule Vörden umfaßt das Gebiet der Ortschaften Vörden, Bremerberg, Eilversen und Hohehaus.
- (3) Der Schulbezirk der Kath. Grundschule Bredenborn umfaßt das Gebiet der Ortschaften Bredenborn und Altenbergen.
- (4) Der Schulbezirk der Kath. Grundschule Kollerbeck umfaßt das Gebiet der Ortschaften Kollerbeck, Born, Großenbreden, Kleinenbreden, Löwendorf, Münsterbrock und Papenhöfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 2001/02 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Marienmünster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 30. September 1998

Beineke
Bürgermeister